

## Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers

**Arbeitsabsenzen werfen zahlreiche Fragen rund um die Lohnfortzahlung auf und sorgen regelmässig für Unsicherheiten. Für viele Arbeitgeber in der Landwirtschaft sind die arbeitsvertraglichen Grundlagen ein «Buch mit sieben Siegeln». Gerade im Jahr 2020 wurde uns im Zusammenhang mit Covid-19 wieder einmal bewusst, wie schwierig es ist, in all den Weisungen und Vorschriften, die nötigen Informationen zu finden.**

Im Obligationenrecht (OR) Artikel 324 ist die Grundlage für die Lohnfortzahlung geregelt. Für landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse hat der Normalarbeitsvertrag (NAV) in Anlehnung ans OR generelle Gültigkeit. Im Artikel 14 des NAV steht Folgendes:

*Ist das Arbeitsverhältnis für eine Dauer von mehr als drei Monaten eingegangen oder dauert es länger als drei Monate und werden die Arbeitnehmenden aus Gründen, die in ihrer Person liegen (wie Militär- oder Zivildienst, Schwangerschaft, Niederkunft,*

*Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten), ohne eigenes Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, besteht ein Anspruch auf Bar- und Naturallohn. Der Anspruch beträgt*

- |  |          |
|--|----------|
| a. im ersten und zweiten Dienstjahr:   | 1 Monat  |
| b. im dritten bis fünften Dienstjahr:  | 2 Monate |
| c. im sechsten bis zehnten Dienstjahr: | 3 Monate |
| d. ab dem elften Dienstjahr:           | 4 Monate |

Wenn die Zeit des Anspruches auf den vollen Lohn endet, kommen die versicherten Leistungen zum Tragen. Für Taggelder bei Unfall und Krankheit betragen die versicherten Leistungen 80 Prozent des Bruttolohnes. Laut dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) wird

«Ein Buch mit sieben Siegeln?»



Angestellte erhalten unterschiedlich hohe Entschädigungen. Bild: Pixabay

die Entschädigung infolge eines Unfalls ab dem 3. Tag ausbezahlt. Diese Wartezeit ist fix vorgegeben. Im Krankheitsfall beträgt die Wartezeit gemäss NAV maximal 30 Tage.

### Wie sieht es aus, wenn der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses stirbt?

Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis. Der Lohn

muss jedoch noch für einen bestimmten Zeitraum weiterbezahlt werden. Im Obligationenrecht (OR) Artikel 338 Absatz 2 ist folgende Regelung festgelegt:

*Der Arbeitgeber hat jedoch den Lohn für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten, die eingetragene Partnerin, den eingetragenen*

*Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.*

Weiter ist im Artikel 338a Absatz 1 noch Folgendes geregelt:

*Mit dem Tod des Arbeitgebers geht das Arbeitsverhältnis auf die Erben über; die Vorschriften betreffend den Übergang des Arbeitsverhältnisses bei Betriebsnachfolge sind sinngemäss anwendbar.*

Wir finden für alle Fragen rund um die arbeitsvertraglichen Grundlagen eine Antwort. Die Berater des Versicherungsteams des Zürcher Bauernverbandes stehen Ihnen gerne zur Verfügung. ■



Nadja Läderach  
ZBV-Versicherungsteam